

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 13 (1905)

Heft: 5

Artikel: Das Rote Kreuz und der Samariterbund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

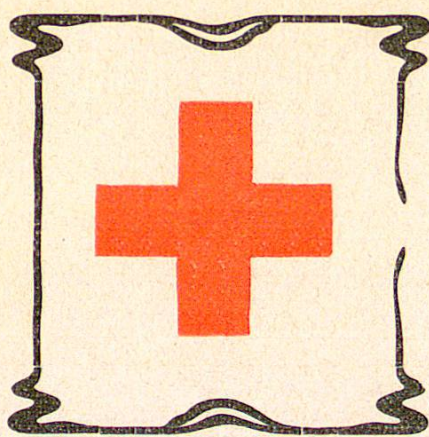
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigentum
des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-
sanitätsvereins und des Schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Belletristische Beilage: „Am häuslichen Herd“, Illustr. Monatschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Insertionspreis:

(per einspaltige Petitzeile)
Für die Schweiz 30 Cts.
Für das Ausland 40 Cts.
Reklamen: 1 Fr. per Redaktionszeile.



Abonnement:

Für die Schweiz jährlich 3 Fr.
Für das Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
30 Cts.

Redaktion: Hr. Dr. W. Sahli, Zentralsekretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. **Administra-
tion:** Hr. Louis Cramer, Zürichbergstr. 27, Zürich (Abonnemente, Reklamationen). **Kommissions-
verlag:** Hr. Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern. **Annoncenteil:** Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Inhalt: Das Rote Kreuz und der Samariterbund. — In ernster Frage. — Kurzschrift. — Die Zweigvereine
vom Roten Kreuz. — An die Sektionen des Schweizerischen Samariterbundes. — Vermischtes.

Das Rote Kreuz und der Samariterbund.

In einer Konferenz, die am 27. November 1904 in Zürich zwischen einer Abordnung der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes und dem Vorstand des Schweizerischen Samariterbundes stattfand, wurden die Grundsätze gesucht und bei dem vorhandenen Entgegenkommen auch gefunden, die in Zukunft dem Verhältnis zwischen den genannten Organisationen zu Grunde liegen sollen. Diese Grundsätze gliedern sich in drei Gruppen: a) Die Pflichten des Samariterbundes gegen das Rote Kreuz; b) die Pflichten des Roten Kreuzes gegen das Samariterwesen und den Samariterbund im besondern; c) die Neuordnung der dem Roten Kreuz, dem Samariterbund und dem Militär-sanitätsverein gemeinsamen Unternehmungen, nämlich des Schweizerischen Zentralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst und der Vereinszeitschrift „Das Rote Kreuz“.

Infolge der Entwicklung, die das schweizerische freiwillige Hilfswesen in den letzten Jahren genommen und die den Zentralverein vom Roten Kreuz nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch an die Spitze dieser Bestrebungen stellte und ihm die staatliche Anerkennung als Zentralinstanz für die freiwillige Hilfe brachte, war ein engerer Anschluß des Schweizerischen Samariterwesens an das Rote Kreuz notwendig geworden und wird allgemein als im Interesse beider Teile liegend anerkannt.

Demgemäß beschloß die erwähnte Konferenz, an Stelle der bisherigen Verein-
barung aus dem Jahr 1893, deren Bestimmungen in ganz unbestimmter Weise ein

Zusammengehen von Rotem Kreuz und Samariterbund in Kriegszeiten vorsieht, bestimmte Vorschriften in die Statuten der beiden Organisationen aufzunehmen. Diese Vorschriften sind seither in Form von Zusätzen und Änderungen der beidseitigen Satzungen redaktionell vereinigt und sowohl vom Vorstand des Samariterbundes als von der Direktion des Roten Kreuzes einstimmig genehmigt worden. Sie unterliegen noch der Genehmigung durch die betreffenden Delegiertenversammlungen, die ihr hoffentlich in der ersten Hälfte dieses Jahres zu teil werden wird.

Da diese Vorgänge für unsern Leserkreis ein großes Interesse bieten, sei uns eine kurze orientierende Besprechung der vorgeschlagenen Statutenänderungen hier gestattet.

Ueber das Verhältnis des Samariterbundes zum Roten Kreuz wird vorerst gesagt:

„Der schweizerische Samariterbund anerkennt den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz als die Zentralorganisation der freiwilligen Hülfe in Friedens- und Kriegszeiten und schließt sich ihm als selbständige Unterabteilung mit eigener Verwaltung und unter Wahrung seiner bisherigen besondern Friedenstätigkeit an, in der Absicht, das schweizerische Samariterwesen für die Zwecke des Roten Kreuzes nutzbar zu machen.“

Mit diesem Passus ist in klarer Weise nur das ausgedrückt, was schon die Vereinbarung von 1893 in verschwommeneren Ausdrücken sagte. Wichtiger sind die folgenden Bestimmungen:

„Der Anschluß des schweizerischen Samariterbundes an das Rote Kreuz vollzieht sich in der Weise, daß:

- a) sämtliche Sektionen desselben dem Roten Kreuz als stimmberechtigte Korporativmitglieder angehören gegen Entrichtung eines Jahresbeitrages von Fr. 5. — ;
- b) ein Drittel der Mitglieder des Samaritervorstandes durch die Direktion des Roten Kreuzes bezeichnet wird, von denen ein Mitglied dem leitenden Ausschuß angehören soll, sofern ein solcher besteht;
- c) die vom Roten Kreuz benötigten und verlangten Berichte, sowohl vom Bundesvorstand als den Sektionen reich und vollständig erstattet werden.“

Die Bestimmung unter a scheint auf den ersten Blick eine rein finanzielle Maßregel, um die Samaritervereine zu einem Beitrag an das Rote Kreuz heranzuziehen. Dem ist aber nicht so und sie darf nicht von diesem einseitigen Gesichtspunkte aus beurteilt werden. Mit der Aufnahme sämtlicher Sektionen des Samariterbundes als „Korporativmitglieder“ gewährt das Rote Kreuz jeder derselben das vollständige Stimmrecht an seinen Delegiertenversammlungen und räumt ihnen so einen bedeutenden Einfluß auf seine Geschäfte ein. Verständigerweise fürchtet sich das Rote Kreuz gar nicht vor einer solchen demokratischen Vergrößerung seiner stimmberechtigten Mitgliederzahl, sondern hofft, daß eben dadurch ein richtiges Verständnis der gemeinsamen Bestrebungen und zweckmäßiges Zusammenarbeiten, wie es bisher so oft fehlte, sich einstellen werde. Die Stimmberechtigung konnte aber

den einzelnen Samaritervereinen nicht eingeräumt werden, ohne ihnen auch eine Verpflichtung aufzuerlegen, da mit Recht der Grundsatz gilt „ohne Pflichten keine Rechte“. Um aber zu beweisen, daß ihm die Besteuerung der Samaritervereine für das Rote Kreuz nebensächlich ist, setzte es für sie den geringen Beitrag von Fr. 5 fest, während alle übrigen Korporativmitglieder mindestens Fr. 10 zu entrichten haben. Zudem werden die bedeutenden Ausgaben des Roten Kreuzes für Subvention des Samariterwesens und der Samariterzentralkasse, von denen nachher zu sprechen ist, den Beitrag der Samaritervereine an das Rote Kreuz um ein Mehrfaches übersteigen, so daß also keine Rede davon sein kann, daß etwa das Rote Kreuz mit der Heranziehung der Samaritervereine ein „Finanzgeschäft“ macht; sie ist einfach eine Maßregel, um das Interesse der Samaritervereine am Roten Kreuz zu heben, durch Einräumung des direkten Stimmrechts an den Delegiertenversammlungen.

Unter b wird dem Roten Kreuz statt des einzigen Vertreters im Samariterbundesvorstand, den es bis jetzt hatte, ein Drittel der Mitglieder zur Wahl überlassen. Auch diese Maßregel bezweckt, eine engere Fühlung zwischen den beiden Vereinsleitungen herzustellen. Eine solche ist in mancher Beziehung für das Samariterwesen wünschbar; sie bedingt bei der Leitung des Roten Kreuzes ein vermehrtes Verständnis für die Bedürfnisse der Samariter und führt dem Vorstand des Samariterbundes schätzenswerte Mitarbeiter zu.

Sehen wir uns nun nach den Verpflichtungen um, die das Rote Kreuz dem Samariterwesen gegenüber übernimmt, so finden wir folgende Zusätze zu den Statuten:

„Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz unterstützt das Samariterwesen, soweit es von patentierten Ärzten geleitet ist, nach Maßgabe seiner Mittel. Diese Unterstützung geschieht:

- a) durch Barbeiträge an die Kosten von Unterrichtskursen und Feldübungen der Vereine;
- b) durch Abgabe von Material an die Vereine, leihweise oder zu ermäßigten Preisen.

Für diese Unterstützungen sind die von der Direktion des Roten Kreuzes erlassenen „Subventionsbestimmungen“ maßgebend.“

Während diese Statutenvorschrift die Unterstützung des gesamten schweizerischen Samariterwesens mit jährlich mehreren Tausend Franken zur Folge hat und also auch Vereinen zu gute kommt, die nicht dem Samariterbund angehören (Militär-sanitätsvereine, gemeinnützige Frauenvereine etc.), bezieht sich die folgende im besondern auf den schweizerischen Samariterbund; sie sagt:

„Der Kasse des schweizerischen Samariterbundes gewährt das Rote Kreuz einen besondern jährlichen Beitrag in der Absicht, den Samariterbund dadurch in den Stand zu setzen, die Mitgliederbeiträge seiner Sektionen an die Zentralkasse zu ermäßigen. Die Höhe dieses Beitrages wird jährlich im Budget bestimmt und richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und den vorhandenen Bedürfnissen.“

Durch diese Bestimmung verpflichtet sich also das Rote Kreuz zu einem jährlichen Geldzuschuß an die Kasse des Samariterbundes, so daß dieser im Stande sein wird, den Aktivmitgliederbeitrag, der gegenwärtig 30 Ets. per Kopf beträgt, herabzusetzen. Es entsteht dadurch eine finanzielle Entlastung der einzelnen Samaritervereine, ohne daß die Mittel der Zentralkasse darunter leiden.

In die Direktion des Roten Kreuzes soll der Vorstand des Samariterbundes wie bisher ein Mitglied entsenden.

Dies sind in Kürze die wesentlichen Bestimmungen, die durch die Vorstände der beiden Organisationen in gegenseitigem Einverständnis festgestellt wurden. Sie erscheinen uns als eine sehr glückliche Lösung der Schwierigkeiten, die seit einiger Zeit zwischen den aus der gleichen Wurzel der Menschenliebe entsprossenen Organisationen des Roten Kreuzes und des Samariterbundes entstanden waren, und sind geeignet, den Kampf um die Vormacht, der wie ein schädlicher Mehltau die Tätigkeit beider Organisationen bedroht hatte, zu verhüten. Sie geben jedem Teil das, was ihm not tut: dem Samariterbund die selbständige Bebauung des Gebietes, das er seit zwei Jahrzehnten mit Erfolg kultiviert, nebst finanzieller und moralischer Unterstützung durch das Rote Kreuz; dem Roten Kreuz einen stärkeren Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung des Samariterwesens und damit die Möglichkeit, auch seinen Friedensaufgaben besser gerecht zu werden als bisher.

Dies die Verhandlungen, die das Rote Kreuz und den Samariterbund einzig angehen; neben ihnen handelt es sich noch darum, die Verhältnisse des Zentralsekretariates und der Vereinszeitschrift in einer Weise neu zu ordnen, die besser den jetzigen Bedürfnissen und den veränderten Verhältnissen entspricht, und dazu hat auch der dritte Teilhaber, der schweizerische Militär-sanitätsverein, sich zu äußern; so wurden die folgenden Anträge formuliert, mit dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Mitbeteiligten:

„Das schweizerische Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst wird demgemäß auf 1. Januar 1906 umgewandelt in ein Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes. Infolge davon tritt an die Stelle des bisherigen, vom schweizerischen Bundesrat, dem schweizerischen Roten Kreuz, dem schweizerischen Samariterbund und dem schweizerischen Militär-sanitätsverein gewählten „Aufsichtsrat“ die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz als Aufsichtsbehörde.

Die Jahresbeiträge des schweizerischen Samariterbundes und des schweizerischen Militär-sanitätsvereins an das Zentralsekretariat fallen dahin; der Zentralverein vom Roten Kreuz wird in Zukunft mit Hilfe des Bundesbeitrages allein für die Bedürfnisse des Zentralsekretariates aufkommen.

Das Zentralsekretariat wird auch in Zukunft seine Tätigkeit nicht auf den Zentralverein vom Roten Kreuz beschränken, sondern allen Organisationen der freiwilligen Hilfe, die dies wünschen, dienstbar sein.

• Inventar und Archiv des Zentralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst werden mit demjenigen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz vereinigt.“

Die Gründe für diese Aenderung, zu der natürlich auch die Zustimmung des schweizerischen Bundesrates nötig ist, liegen in der gegenwärtigen unklaren Stellung des Zentralsekretärs und seiner Tätigkeit. Allen mit den Verhältnissen vertrauten Persönlichkeiten ist es wohl bekannt, daß das Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst eigentlich nur bezüglich der Organisation und Finanzierung ein gemeinsames Unternehmen ist, daß aber seine Tätigkeit fast ausschließlich vom Roten Kreuz in Beschlag genommen wird, weil die beiden andern Organisationen seiner nicht bedürfen. Wenn auch die finanziellen Beiträge des Samariterbundes und des Militär-sanitätsvereins ($4\frac{1}{2}\%$ und $1\frac{1}{2}\%$ der Gesamtkosten) keine bedeutenden sind, so liegt doch darin eine gewisse Ungerechtigkeit, daß sie ihre Beiträge leisten müssen, während der direkte Nutzen des Institutes zum allergrößten Teil nicht ihnen, sondern dem Roten Kreuz zu gute kommt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß namentlich im Rechnungsweisen für den Zentralsekretär häufig Schwierigkeiten erwachsen infolge seiner Zwitterstellung als gemeinsamer Zentralsekretär und als Rot-Kreuz-Sekretär. Und all diese Schwierigkeiten können nur wenig gemindert werden durch die Aufsichtsbehörde, der infolge ihrer Zusammensetzung aus vier Parteien eine gewisse Schwerfälligkeit anhaftet, die sie am öfteren Zusammentreten hindert und ihr dadurch ein engeres Verhältnis zum Zentralsekretariat und zu seinen Arbeiten verunmöglicht. Nachdem der Bundesbeschluß vom 25. Juni 1904 ausdrücklich den Zentralverein vom Roten Kreuz als die Zentralstelle des schweizerischen Hilfswesens bezeichnet hat, erscheint es fast als etwas Unnatürliches, wenn das mit Bundeshilfe geschaffene Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst nicht an diesen offiziellen Mittelpunkt, das Rote Kreuz, angeschlossen, sondern auf der gegenwärtigen unter ganz andern Zeitverhältnissen künstlich konstruierten Basis belassen wird, die nicht mehr den veränderten Verhältnissen entspricht.

Ueber das Vereinsorgan „Das Rote Kreuz“, das bekanntlich im gemeinsamen Besitz des Roten Kreuzes, des Samariterbundes und des Militär-sanitätsvereins ist, wird den Delegiertenversammlungen folgender Antrag zur Annahme empfohlen:

„Die Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ geht auf 1. Januar 1905 mit Aktiven, Passiven, Reservefonds und Archivalien mit allen Rechten und Pflichten ins ausschließliche Eigentum des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz über. Dieser übernimmt die Verpflichtung, das Blatt weiter erscheinen zu lassen und den gesamten Ertrag desselben zur Verbesserung und Erweiterung der Zeitschrift zu verwenden.“

Diese vorgeschlagene Aenderung ist eine dringende Notwendigkeit, wenn „Das Rote Kreuz“ seinen eigentlichen Zweck, für die Bestrebungen der freiwilligen Hilfe ein wirksames Propagandamittel zu werden, erreichen soll. Dazu wird es erst im stande sein, wenn ihm zur Ausgestaltung seines Inhaltes Mittel zur Honorierung von Mitarbeitern und zur Anfertigung von Eliches zur Verfügung stehen, die ihm jetzt fehlen, da bisher stets auf die Erzielung eines möglichst großen Reingewinnes zur Verteilung an die drei Gemeinbesitzer Bedacht genommen wurde. Das Vereinsorgan darf nicht mehr länger dazu dienen, um den Vereinskassen Einnahmen zu

liefern, sondern es sei in erster Linie Propagandamittel und verwende deshalb ventuelle Ueberschüsse in seinem eigenen Interesse, zur Verbesserung seines Inhaltes, unter Umständen zur Reduktion des Abonnementspreises. Diese notwendige Entwicklung erscheint aber bei dem jetzigen Gemeinbesitz und der dadurch bedingten Schwerfälligkeit der unmittelbaren Leitung unmöglich, und darum sollte das Blatt in diejenige Organisation übergehen, die alle Garantien bietet für eine gesunde Weiterentwicklung: an das Rote Kreuz.

Die Vorschläge, die wir in den vorstehenden Ausführungen nur in aller Kürze fizzieren und begründen konnten, sind das Ergebnis eingehender Besprechungen und Verhandlungen zwischen den Vorständen des Roten Kreuzes und des Samariterbundes; sie sind zu stande gekommen in redlichem Bestreben, den verschiedenen Bedürfnissen und Wünschen entgegenzukommen, und es mußten, wie bei jedem Kompromiß, einzelne persönliche Anschauungen zurücktreten gegenüber den größeren Gesichtspunkten des allgemeinen Wohls. Die Ausschüsse des Roten Kreuzes und des Samariterbundes haben sich davon überzeugt, daß sie im Interesse einer gesunden Entwicklung der schweizerischen freiwilligen Hülfe liegen und haben ihnen deshalb einstimmig ihre Zustimmung erteilt.

Mögen nun auch die Delegiertenversammlungen, denen der endgültige Entscheid zusteht, den Vorarbeiten ihrer Vertreter die Genehmigung erteilen und damit auf längere Zeit die Bahn frei machen für einen kräftigen Fortschritt auf dem Gebiete der freiwilligen Hülfe in der Schweiz.

In ernster Frage. *)

Weshalb bis jetzt noch nie der Versuch gemacht worden ist, den dunkelsten Punkt, die staatlich geschützte Kurpfuscherei, aus unserm Kanton auszumerzen? Weil eben solch ein Versuch, so wie die Sachen leider zur Zeit noch stehen, aussichtslos ist; weil unser Volk noch nicht reif genug, noch nicht belehrt genug ist, um einzusehen, daß unsere schönen Täler tausendmal zu gut sind, um all den zum großen Teil zweifelhaften Existenzen der „wilden“ Aerzte als Zufluchtsort zu dienen.

Alle Achtung vor den zürcherischen wissenschaftlich gebildeten Aerzten, daß sie keine Mühe scheuten, das Volk über die ganze verhängnisvolle Tragweite des Kurpfuschertums aufzuklären! Alle Achtung vor dem Zürichervolk, das sich von berufener Seite aufklären und belehren ließ, das sich nicht auf den Köder des Schlagwortes „Freiheit“ hin gefangen gab! Ja, schöne Freiheit! Gibt man einem unmündigen Kinde ein Messer in die Hand und läßt ihm „Freiheit“, sich nach Be-

*) Unter dieser Spitzmarke sendet uns eine Freundin unseres Blattes aus dem Kanton Glarus einen Aufsatz, den sie jüngst in einer kantonalen Zeitung hat erscheinen lassen. Die guten Gedanken und die warmen und begeisterten Worte, die der, dem ärztlichen Stand fern stehenden Verfasserin aus der Feder fließen, sowie der Wunsch, auch im „Roten Kreuz“ von der Vereitelung der Kurpfuschereinitiative durch die Zürcher Volksabstimmung vom 27. November 1904 Notiz zu nehmen, machen uns die Wiedergabe des Artikels zur angenehmen Pflicht, um so mehr, als die Ausführungen nicht nur für den Kanton Glarus Geltung haben.